

**TOP 5 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und
-gebührensatzung –**

Die Stadt Rheine hat der Technische Betriebe Rheine AöR das Recht übertragen, an ihrer Stelle Satzungen für die übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen und durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und zu vollstrecken. Die Stadt Rheine hat insoweit das ihr gemäß KAG NW zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, übertragen.

Gemäß § 8 der Satzung der AöR unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrates über den Erlass von Satzungen dem Weisungsrecht des Rates § 114a (7) Satz 4 GO NRW.

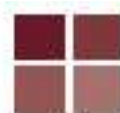
Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgenden Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2018 werden keine Änderungen für die Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
- b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 2017“ wird beschlossen.

21.11.2017
Sandra Weßling-Deters
Kfm. Leitung

- Anlage 1a: Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigungsgebühren 2018
- Anlage 1b: Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
- Anlage 1c: Synopse über die Änderungen zur Satzung über Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –



Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigungsgebühren 2018

Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenbedarfsrechnung 2018 wird das Ist-Ergebnis 2016 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Die Kostenarten werden mit entsprechenden Indices angepasst.*

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Kosten für den Winterdienst. Um starke Schwankungen der Gebühren in den einzelnen Jahren durch die den Winterdienst zu vermeiden, wird, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenbedarfsrechnung 2018 der Mittelwert der Winterdienstaufwendungen der letzten fünf Jahre, d.h. 2014 bis 2018 eingestellt.

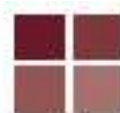
Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten in Höhe von 212.571 € fließt aktuell mit 51% in die Gebührenbedarfsrechnung ein. Dieser wird um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert (Festlegung durch den Rat der Stadt Rheine). Somit liegen die in die Gebührenbedarfsrechnung einfließenden Kosten für den Winterdienst bei 97.284 €.

**Materialkosten: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar bis Dezember (Basismonat Mai)*

Fremdleistungen: Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index (Basismonat Mai)

Personalkosten: Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung (Basismonat Mai)

Sonstige Kosten: Verbraucherpreisindex für NRW (Basismonat Mai)



Die Entwicklung der insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstkosten ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Mittelwert (in €)	
Winterdienst:	
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	413.807
2016	342.151
2017	223.157
2018	212.571
Winterdienst: IST (in €)	
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014	79.380
2015	175.388
2016	216.066

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für 2018 geplanten Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten im Vergleich zum Ist-Jahr 2016.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2016 (Ist) (in €)	2018 (Plan) (in €)
1 Sonstige Erträge	-411	0
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	289.000	311.376
3 Personalaufwand	150.478	132.344
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand / sonstige Steuern	77.155	123.607
5 Kapitalkosten	21.757	15.781
6 Winterdienstkosten	140.011	97.284
Summe	677.990	680.392
7 Abwicklung Vorjahre	-80.320	-59.008
durch Gebühren zu decken	597.670	621.384



Zu 1 - 5: Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt die für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Kosten der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach Abgrenzung der im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Kosten.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrichts (229 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen auf.

Die Höhe des **Personalaufwands** für 2018 wird auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2016 unter Berücksichtigung tariflicher Aufwandssteigerungen und struktureller Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 2,4 % für 2017 und 2018 kalkuliert. Er liegt geplant bei 132 T€. Zu berücksichtigen ist, dass ab 2018 die Zeitanteile der Mitarbeiter für die Papierkorbleerung für den Gebührenbedarf in der Bedarfsrechnung Abfall und nicht mehr in der Bedarfsrechnung Straßenreinigung anfallen.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird schwerpunktmäßig von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine geprägt. Für 2018 beträgt er 124 T€.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

In das Kalkulationsjahr 2018 sind Überschüsse in Höhe von 59.008 € aus dem Jahr 2015 eingeflossen.

Für Folgejahre wird noch ein Teilüberschuss aus 2015 in Höhe von 100 T€ in die Gebührenbedarfsrechnungen einbezogen. Des Weiteren kann der Fehlbetrag aus 2016 in Höhe von 3 T€ berücksichtigt werden.

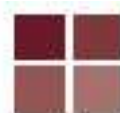
Fazit:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2018 eine gleichbleibende Gebühr.

Hierbei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt. Die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wurden auf Basis eines Zinssatzes in Höhe von 5,1% berechnet.

Nach einem Urteil des OVG NRW vom 13.04.2005 (Az: 9 A 3120/03) sind aktuell nach der langjährigen Rechtsprechung für die Höhe des zulässigen Zinssatzes kalkulatorischer Zinsen langfristige Durchschnittswerte für öffentliche Anleihen, z. B. Durchschnittswerte der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, maßgeblich. Quelle für das OVG ist die Zeitreihe „II. Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten - 7a) Emissionsrenditen nach Wertpapierarten“, Anleihen öffentliche Hand zusammen; Statistisches Beiheft 2 "Kapitalmarktstatistik,, Seite 36 unter dem Abschnitt II, monatliche Veröffentlichung aktueller Monatswerte, unter www.bundesbank.de. Diese Werte haben Eingang in die anliegende Tabelle gefunden (siehe dort Tabellenblatt „ER nach WP-Arten jährlich“, Spalte I).

Legt man die gesamte zur Verfügung stehende Zinsreihe zu Grunde (ab 1955), ergibt sich aktuell folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,96 %. Nach dem an-



gesprochenen Urteil des OVG NRW dürfen diese Zinssätze maximal um 0,5 Prozentpunkte überschritten werden. Daraus ergibt sich ein zulässiger Zinssatz für 2018 von höchstens 6,46 %.

Die VG Düsseldorf und Aachen gehen aber offenbar in ihrer Anwendung dieser Rechtsprechung davon aus, dass die zu berücksichtigende Länge der Zinsreihe an die Abschreibungsdauer der Anlagenwerte anzupassen ist und setzen für das Abwasseranlagevermögen einen 50-Jahres-Zeitraum an (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 11.11.2015, Az: 5 K 6634/14; VG Aachen, Urteil vom 11.12.2015, Az: 7 K 243/15). Folgt man dieser Auffassung und berücksichtigt lediglich die Zinsreihen der letzten 50 Jahre, so ergibt sich aktuell für 2018 folgender Zinssatz (Mittelwertbildung): 5,81 %, mit entsprechendem Aufschlag 6,31 % (die Entscheidung des VG Aachen bezog sich auf das Kalkulationsjahr 2015). Rechtssicherheit wird also geschaffen, wenn der Satz für die kalkulatorische Zinsberechnung derzeit (also für 2018) nicht über 6,31 % liegt.

Auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2018 eine gleichbleibende Straßenreinigungsgebühr vorgeschlagen.

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2014 - 2018 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: Gebührenentwicklung je m Frontlänge	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)	2017 (in €)	2018 (in €)
14-tägliche Reinigung	1,42	1,42	1,13	1,13	1,13
wöchentliche Reinigung	1,83	1,83	1,50	1,50	1,50
2 x wöchentliche Reinigung	3,45	3,45	2,85	2,85	2,85
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,49	4,49	4,20	4,20	4,20

**Änderung des Straßenverzeichnisses**

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Reinigungshäufigkeit für die Winterwartung entsprechend § 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung in der Stadt Rheine.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Änderungen:			
bisher:			
Bürnekamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Bürnekamp		14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Prozessionsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2018:			
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
bisher:			
Wörstraße	Von Ringstraße bis Haus-Nr. 84	14-täglich	GW-Anl./FeW-TB
Wörstraße	Ortsauswärts ab Haus-Nr. 84		ohne
ab 2018:			
Wörstraße			ohne
bisher:			

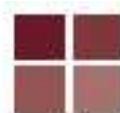


Irmtraud-Morgner-Straße			ohne
ab 2018:			
Irmtraud-Morgner-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger

Erläuterungen zu den Änderungen:

Bürnekamp und Wörstraße können nicht durch Fa. ALBA gereinigt werden, bei Prozessionsweg und Sandhövelstraße können die Stichwege nicht durch die FA. ALBA gereinigt werden (nach Kontrolle des Straßenverzeichnisses).

Irmtraud-Morgner-Straße wurde in 2017 verkehrsberuhigt ausgebaut.



Gebührenbedarfsrechnung

Die im Jahre 2018 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden in Höhe von 621.384 € geplant.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung:

(durch Gebühren zu deckende Kosten)

Straßen	543.026 €
Fußgängerzone	78.358 €
	621.384 €

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenbedarfsrechnung ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.



Gebührenbedarfsrechnung:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in 2018 voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	282.081	1,0	282.081
wöchentliche Reinigung	143.568	1,2	172.282
zweimalige Reinigung pro Woche	5.965	2,2	13.123
	Kehrlängenanteile		467.486

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	621.384
abzgl. Fremdreinigungskosten	-205.252
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 78.359
Durch Anteile zu decken:	337.773

Die Kosten je Anteil betragen somit:	337.773	€
	467.486	Anteile
	0,72	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,41 €
bei wöchentlicher Reinigung	0,63 €
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,26 €



Gebührenbedarfsrechnung aufgrund der vorgenannten Aufwandsabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	0,72	€
	Fremdreinigung			0,41	€
				1,13	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	0,87	€
	Fremdreinigung			0,63	€
				1,50	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	1,59	€
	Fremdreinigung			1,26	€
				2,85	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			78.358	€
	gebührenpflichtige Länge			3.105	m
	Gebühr je m			25,24	€
	Gebühr je Reinigung			4,20	€/m

Es wird vorgeschlagen die Straßenreinigungsgebühren nicht zu verändern.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 1**

**Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom2017**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Inkrafttreten



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
- der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

Seite 3

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
- (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

§ 6

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**
Seite 6

Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei vierzehntägiger Reinigung | 1,13 €, |
| 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 1,50 €, |
| 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung | 2,85 €, |
| 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 4,20 €. |

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.
- (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.



**Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –**

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung der TBR

Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR hat in seiner Sitzung am2017 diese Anlage mit der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom2017 beschlossen.

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Reinigungshäufigkeiten für die Winterwartung entsprechend §4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Stadt Rheine

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
Adalbertstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adalbertstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Adlerstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adlerstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Adolfstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahldeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahornweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ährenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Akazienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Albert-Einstein-Straße			ohne
Albert-Stienemann- Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GFW-Anlieger
Alfred-Delp-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alfredstraße	ohne verlängertes Stück	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alfredstraße	verlängertes Stück	14-täglich	GFW-Anlieger
Allensteiner Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Allerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw.120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststraße		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alsenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alte Bahnhofstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alte Hopstener Straße			ohne
Alte Kirchstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alte Spinnerei		14-täglich	GFW-Anlieger
Altenrheiner Straße		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Alter Grenzweg			ohne
Alter Lingener Damm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schiesstand		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schulweg			ohne
Am Backhaus			ohne
Am Bahndamm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Braunen Märken			ohne
Am Bruchgraben			ohne
Am Disselberg			ohne
Am Dorfplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Dreeschhof			ohne
Am Ehrenmal		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Erlenbruch			ohne
Am Feldgraben			ohne
Am Flassdiek		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Flöddert			ohne
Am Forsthaus			ohne
Am Gausepohl			ohne
Am Goldhügel		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Am Grassen Unland		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hang		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Hasenpohl			ohne
Am Hauptbahnhofe		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Heidbrink			ohne
Am Hemelter Bach			ohne
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-AnlJFeW-TBR
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hof			ohne
Am Hollerbusk		14-täglich	GFW-Anlieger

Am Hubertushof		14-tglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Kellersberg			ohne
Am Kleinbahnhofe			ohne
Am Kombibahnhof			ohne
Am Kreuz			ohne
Am Krusen Baum		14-tglich	GFW-Anlieger
Arri Langenhorst			ohne
Am Lehmstich			ohne
Am Leugershof			ohne
Am Moosgraben			ohne
Am Mhlenbach			ohne
Am Mnstertor			ohne
Am Oldenkamp			ohne
Am Pfarrhaus			ohne
Am Salzstollen		14-tglich	GFW-Anlieger
Am Schlattgraben			ohne
Am Schultenhof		14-tglich	GFW-Anlieger
Am Schwarzen Mrken			ohne
Am Spieker			ohne
Am Stadtpark		14-tglich	GFW-Anlieger
Am Stadtwalde		wchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Am Steinkamp			ohne
Am Sternbusch		14-tglich	GFW-Anlieger
Am Thietor		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhaus	zwischen Thiemauer und Jacob-Meyersohn-Haus	wchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhaus	auer Stichweg zur Thiemauer	14-tglich	GFW-Anlieger
Am Waldhof		14-tglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Waldrand			ohne
Am Wasserwerk			ohne
Ameisenweg			ohne
Ammerweg		14-tglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstrae	ohne Stichstrae	14-tglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstrae	Stichstrae	14-tglich	GFW-Anlieger
An den Kleingrten		14-tglich	GFW-Anlieger
An der Grfte			ohne
An der Kairit			ohne
An der Kant		14-tglich	GFW-Anlieger
An der Schleuse			ohne
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstrae	14-tglich	GW-Anl./FeW-TBR
An der Schmiede	von Winterbrockstrae bis Moorstrae	14-tglich	GFW-Anlieger
An der Stadtkirche		wchentlich	GFW-TBR
An der Stadtmauer		14-tglich	GFW-Anlieger
An der Thiekluse		14-tglich	GFW-Anlieger
An der Trave		14-tglich	GFW-Anlieger
An der Welle			ohne
Anemonenweg			ohne

Angelstraße			ohne
Anne-Frank-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Anna-Louisa-Karasch-Ring			ohne
Armenstraße			ohne
Anschelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ansgarweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ansgarweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Anton-Führer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Antoniusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Arnoldweg			ohne
Artkötterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Artusweg	zwischen Birkenallee und Hildebrandweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Artusweg	zwischen Hildebrandweg und Josef-Wirmer-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Askaniering		14-täglich	GFW-Anlieger
Asternweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Aufdem Berg			ohne
Auf dem Brink			ohne
Auf dem Hügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Auf dem Schloss			ohne
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GFW-TBR
Auf der Horst			ohne
Auf der Hüchte	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Auf der Hüchte	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
August-Schulte-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Augustusring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Aussenhook		14-täglich	GFW-Anlieger
Austenhook			ohne
Axtbachstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Azaleenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Baarentelgenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bachstelzenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bachstraße			ohne
Bäckerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bahnbredeweg			ohne
Bahnhofstraße	von Poststraße bis Bahnhof	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnhofstraße	von Bahnhof bis Lindenstraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnstiege			ohne
Barbarastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Basilikastraße	von Hemelter- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Basilikastraße	von Osnabrücker- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bastweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bauerschaftsstraße	innerhalb OD		ohne
Bauerschaftsstraße	außerhalb OD		ohne
Bayernstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Beckeringsstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Beethovenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bentlager Weg	von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bentlager Weg	außer von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg		ohne
Berbomstiege		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Berbomstiege	mit 2 Inseln	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bergbreite			ohne
Bergeshöveder Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bergstraße	von Zollernstraße bis Am Moosgraben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bergstraße	zwischen Zollernstraße und Ludgeruskirche	14-täglich	GFW-Anlieger
Bergstraße	ab Am Moosgraben stadtauswärts		ohne
Berkelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bernburgplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Bernhardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Berninghoffallee	von Staelskotten- bis Rubensweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Berninghoffallee	südlich vom Rubensweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Bevergerner Straße	von Basilika- bis Kopernikusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	von Ludwig- bis Basilika- und Kopernikus- bis Aloysiusstraße ohne Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	14-täglich	GFW-Anlieger
Beverstiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Bextenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bielsteinstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Biergbrede			ohne
Billungerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Binsenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birgteweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Birkenallee		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Birkenpilzweg			ohne
Birkhahnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birkhook			ohne
Bischof-Ludwig-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bismarckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bispinkweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bleichweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Blodenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Blumenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bodelschwinghbrücke			GFW-TBR
Bogenstraße	bis Hausnr. 9 einschließlich	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bogenstraße	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Bohnenkamp			ohne

Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Ludgeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen	wöchentlich Haus-Nr. 4-5, 6-8	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen	Haus-Nr. 4-6, 6-16 14-täglich	GFW-Anlieger
Bonifatiusstraße	von Sandkampstraße bis Offenbergweg mit Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Borgesch			ohne
Borkenweg			ohne
Borneplatz		werktätlich	GFW-TBR
Borsigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Brechtestraße	von Ochtruper- bis Hünenborgstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brechtestraße	von Hünenborgstraße bis Ohner Damm ohne Wendeplatz und ohne Abschnitt Berbomstiege bis Wupperstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brechtestraße	von Wupperstraße bis Berbomstiege	14-täglich	GFW-Anlieger
Bredeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Breite Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brelager Weg			ohne
Breslauer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brochtruper Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Brockhausenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bröckers Wiese			ohne
Brombeerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brookstraße			ohne
Brückenstraße	von Südhoek bis Südstraße, von Roßweg bis Auf der Horst und ca. 50 m von Einmündung in Saerbecker Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brückenstraße	von Münsterlanddamm bis Südhoek, von Südstraße bis Roßweg, von Auf der Horst bis ca. 50 m vor Saerbecker Straße		ohne
Brucknerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brüggerhook			ohne
Bruktererstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brunhildenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchdahlstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Buchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchfinkenstraße			GFW..:Anl.
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bültstiege		wöchentlich	GFW-TBR

Buntspechtweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bürgerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis vor Haus-Nr. 60 einschließlich Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bürgerstraße	ab Haus-Nr. 60 bis Ende		ohne
Burgsteinfurter Damm	von Alte Bahnhofstraße bis Juteweberstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Burgsteinfurter Damm	ab Juteweberstraße bis Ende		ohne
Burgundenweg	von Haus-Nr. 4 bis Alemannenallee	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Burgundenweg	Stichweg zwischen Alemannenallee und Rodder Damm	14-täglich	GFW-Anlieger
Bürnekamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	zwischen Friedhof- und Schützenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	von Schützenstraße bis Siepkers Kamp	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bursibantstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bussardweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bussardweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Butterpilzweg			ohne
Butterstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Cäcilienstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Cäcilienstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Canisiusstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Carl-Orff-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Carl-Zeiss-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Catenhorner Straße	von Sassenbirk- bis Bauerschaftsstraße		ohne
Champignonweg			ohne
Cheruskerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Christianstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Christophorusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Colmarweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Cranachweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Croneweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlienweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Daimlerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dalbrede			ohne
DaIkestra ße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dannenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Danziger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Dapperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Darbrookstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Pietz-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dechant- Römer-Straße	von Burgsteinfurter Damm bis Schulten Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Römer-Straße	von Emsdettener Damm bis Schulten Sundern		ohne
Deetweg			ohne
Deipenbrook			ohne
Deisterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Devesburg			ohne
Devesburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Salzweg bis Im Lütkefeld		ohne
Devesfeldstraße	von Im Lütkefeld bis Glockenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Glockenweg bis Im Hornkenbusch		ohne
Diekbrede		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Diemelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer- Straße	von Birkenallee bis Josef- Wirmer-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrich-Bonhoeffer- Straße	von Josef-Wirmer-Straße bis Dorfstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrichstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrichstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Dille		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dingelstädtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Dionysbrücke		wöchentlich	GFW-TBR
Dionysiusstraße	von Elter Straße bis Heidackerstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dionysiusstraße	von Heidackerstraße stadtauswärts		ohne
Disselbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Distelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dockenschlag			ohne
Dohlenweg			ohne
Don-Bosco-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorenkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dörenther Straße	von Windmühlenstraße bis ca. 10 m hinter In der Lake	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenther Straße	von ca. 10 m hinter In der Lake stadtauswärts		ohne
Dorfesch		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorfplatz Elte		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dorfstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dornenbreite	von Beginn bis Hausnr. 9	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dornenbreite	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Dornröschenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Dorotheenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Humboldt- bis Sadelstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Sadel- bis Stadtbergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreikönigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Drenthestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Drosselstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dünenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düppelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dürerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Bonifatiusstraße bis Pomoeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Pompeystraße bis Ende		ohne
Dunlopstraße			ohne
Dutumer Katte		14-täglich	GFW-Anlieger
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts		ohne
Dwaslandweg			ohne
Eckener Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Edelherr-Ludolf-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Edelweissweg		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ederweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Edisonstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Edith-Stein-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eduardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Egelsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eggeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eibenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichelhäherstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Eichenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eickens Hof			ohne
Einhornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eisenbahnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elbinger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ellinghorst		14-täglich	GFW-Anlieger
Elpersstiege	von Hörstkamp bis einschl. WSA	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elpersstiege	zwischen Münsterstraße und Haus-Nr. 33	14-täglich	GFW-Anlieger
Elsa-Brändström-Weg	von Droste-Hülshoff-Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Salzbergener- bis Droste-Hülshoff-Straße		ohne
Elsbrockweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Eisenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Elsternstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Elter Mark			ohne
Elter Straße	von Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Dionysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Dionysiusstraße stadtauswärts		ohne
Emscherstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Emsdettener Damm			ohne
Emskämpfenweg			ohne
Emsstraße	von Kloster- bis Elter-/Lingener Straße	werktäglich	GFW-TBR
Emsstraße	von Elter-/Lingener Straße bis Hansaallee	2 x pro Woche	GFW-TBR
Emstorplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engbertsweg			ohne
Engelstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engelstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Engernstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Engernstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Entenweg			ohne
Enzianweg			ohne
Erich-Ollenhauer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erikaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erlenstraße	einschl. Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ernteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschendorfer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Espenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Esperlohstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Eulenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eupener Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ewaldstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Externweg			ohne
Falkenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Farnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fasanenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feldbrook			ohne
Feldhues Hook		14-täglich	GFW-Anlieger
Feldkante			ohne
Feldstraße			ohne
Felsenstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Felsenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ferdinandstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Bahnübergang bis Karenbreite	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Karenbreite stadtauswärts		ohne

Feuerdornweg			ohne
Feuerstiege	von Rheine Straße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feuerstiege	östlich Umgehungsstraße		ohne
Fichtenstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fichtenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Finkenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flachstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Flagenstraße			ohne
Flemingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flensburger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fliederweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Flöddertstraße			ohne
Florianweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Flurweg			ohne
Föhrenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Winterbrockstraße bis Gebrüder-Schönthal-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Gebrüder-Schönthal-Straße bis Moorstraße		ohne
Forckenbeckstra ße		14-täglich	GFW-Anlieger
Försterstraße			ohne
Forstmannweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Frankenburgstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Frankenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-August-Kümpers-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Bernhard-Straße			ohne
Franz-Darpe-Weg			ohne
Franz-Fabry-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Ringstraße	14~täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße		ohne
Franz-Josef-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Kolck-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franzosenweg			ohne
Franz-SeiIhorst-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Sievers-Straße			ohne
Franzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Tacke-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Franz-Weller-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Freiherr-von-Beust-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Friedensplatz		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
Friedenstraße	von Bahnhof- bis Neuenkirchener Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Friedenstraße	von Neuenkirchener- bis Unterstraße		ohne
Friedhofstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße		ohne

Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	Von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Osnabrücker Straße bis Kleinbahnbrücke	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Kleinbahnbrücke bis Bonifatiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Bonifatiusstraße bis Birkenallee		ohne
Frieslandring		I 14-täglich	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fritz-Erler-Straße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Fröbelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fuchsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gablonzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gagelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Garbenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gartenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gebrüder-Schönthal-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gelderlandstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Georg-Elser-Ring			ohne
Georgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gerhart-Hauptmann-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Wendehammer vor TV Jahn stadtauswärts bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Germanenallee	vom Teutonenweg ca. 50 m ostwärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	ab ca. 50 m ostwärts		ohne
	Teutonenweg		
Gernotstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wielandstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gernotstraße	von Wielandstraße bis Hadubrandweg einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gertrudenweg	von Bentlager Weg bis einschl. ehemal. Kläranlage	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gertrudenweg	ab ehemal. Kläranlage stadtauswärts		ohne
Geschwister-Scholl-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Getreideweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ginsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gisele-Freund-Straße			ohne
Giselherstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Giselherstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Glaneweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Glatzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Gleesenweg			ohne
Glienhorststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Glockenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gluckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Glünnerweg			ohne
Godehardweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goebenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goethestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goldammerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Goldbergstraße			ohne
Gordenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Görresstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Gottkenweg			ohne
Graanesch		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gravenhorster Straße			ohne
Gressbrook			ohne
Gretelweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gretelweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Gronauer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Grönings Hoff			ohne
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
Gröningstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Alte Bahnhofstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gröns Esch	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30	14-täglich	GFW-Anlieger
Grosfeldstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Große-Mark-Weg			ohne
Grüner Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg bis Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg stadtauswärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Grüterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gudrunweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Günsbachweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gustav-Heinemann-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Stresemann-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gutenbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haarskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habichtshöhe			ohne
Habichtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habsburgerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Haddorfer Chaussee			ohne
Hadubrandweg	von Bonifatius- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Hadubrandweg	von Giselherstraße bis Wendeplatz einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Hafenbahn	von Hovestraße bis Ausbauende	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hafenbahn	ab Ausbauende		ohne
Hafenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haferkamp			ohne
Hagebuttenweg			ohne
Hagenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hainbuchenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hainbuchenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hakenbrede			ohne
Halmweg			ohne
Hans-Niermann-Ring			Ohne
Hammersenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hansaallee		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hänselweg	von Hauenhorster Straße bis Schneewittchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hänselweg	von Schneewittchen- bis Dornröschenweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Harthecheln			ohne
Hartmutweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Harumer Weg			ohne
Haselnussstraße			ohne
Haselweg	von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haselweg	von Zum Vennegroben bis Herefortstraße		ohne
Haselweg	von Herefortstraße bis Am Moosgraben (nur südliche Seite)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hasenheide			ohne
Hasenstraße			ohne
Hasperts kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Hassenbrockweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hauenhorster Straße	von Melkeplatz bis zum Rodelweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hauenhorster Straße	vom Rodelweg stadtauswärts		ohne
Hauptstraße	nördlich von Platanenweg		ohne
Hauptstraße	von Mesumer Straße bis Platanenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haydnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hedwigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heidackerstraße	von Sandhövelstraße bis Kiefernweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heidackerstraße	von Kiefernweg bis Dionysiusstraße		ohne
Heidepohl			ohne
Heideweg			ohne
Heidhövelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heidkamp	ohne 2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger

Heidkamp	2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heiliggeistplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Heiner Heide			ohne
Heiner Landstraße			ohne
Heinrich-Duhme-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Heine-Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Hemdrock-Straße			ohne
Heinrich-Lübke-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Lübke-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Roters-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrichstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Helenenweg			ohne
Hellhügelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Helschenweg			ohne
Hemelter Straße	von Emsstraße bis Haus-Nr. 2	werktäglich	GFW-TBR
Hemelter Straße	ab Haus-Nr. 2 bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hemelter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Elter Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hengemühlweg			ohne
Herefortstraße	von Bergstraße bis Haselweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Herefortstraße	von Haselweg bis Bonifatiusstraße		ohne
Heriburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hermann-Schilling-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hermannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Herrenschreiberstraße		werktäglich	GFW-TBR
Hertaweg	von Hörstkamp bis Dorotheenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hertaweg	von Dorotheenweg bis Ende		ohne
Hertingskamp			ohne
Herzogstannenweg			ohne
Hespingswoort			ohne
Hesselteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	vom Frischhofsbach bis Vennweg		ohne
Hessenweg	von Vennweg bis Brochtruper Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	von Brochtruper Straße bis Einhornweg		ohne
Hessenweg	von Einhornweg bis westl. Winkelstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	von Winkelstraße bis Ortsgrenze		ohne
Heuerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Heutlandweg			ohne
Hildebrandweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hildegard-von-Bingen-Straße			ohne
Hillenweg			ohne

Hinter den Höfen			ohne
Hinterdingsweg			ohne
Hirschberger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hofstraße			ohne
Hohe Allee		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohe Heideweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Hohe Lucht			ohne
Hohe Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Timmermanufer bis Hemelter Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Hemelter- bis Elter Straße		ohne
Höhenstiege			ohne
Hohle Stiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Holbeinweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holgenweg			ohne
Holländerstraße	Haus-Nr. 1-7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Hau-Nr. 7-15		ohne
Hollandgängerpädchen			ohne
Holstener Weg			ohne
Holtelstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holtlake			ohne
Holunderweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Homeyerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Höpingskamp			ohne
Hoppenweg			ohne
Hopstener Damm			ohne
Hopstener Straße	von Ost- bis Windmühlenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hopstener Straße	von Oststraße bis Kapellenweg		ohne
Hörsteler Straße			ohne
Hörstkamp	von Münsterstraße bis Hafenbahn	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hörstkamp	von Hafenbahn bis Helenenweg / Marienstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Horstmannstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hovekampstraße			ohne
Hövelkampstraße			ohne
Hoveplatz und Unterführung			GW-Anl./FW-TBR
Hovesaatstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hovestraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hubertusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Hultschiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Humboldtplatz		2 x pro Woche	GFW-TBR
Humboldtstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hünenborqstraße	von Stoverner- bis Königseschstraße		ohne

Hünenborgstraße	von Königsesch- bis Ochtruper Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hünenborgstraße	von Ochtruper Straße bis ehemalige Bahntrasse/ Radweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hünenborgstraße	von ehemalige Bahntrasse/ Radweg bis Neuenkirchener Straße		ohne
Hünenstraße			ohne
Huntestraße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Huntestraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ibisweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Iburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Idaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Braaken		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Coelln			ohne
Im Diek		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Esch			ohne
Im Hornkenbusch		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Hörsteler Feld			ohne
Im Klosterhook		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Königskamp			ohne
Im Lau	von Listweg bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lau	von Haus-Nr. 20 bis Nahrodde Straße		ohne
Im Lied	von Listweg bis einschl. Haus-Nr. 8	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lied	von Nahrodde Straße bis einschl. Haus-Nr. 9		ohne
Im Lütkefeld		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Mersch			ohne
Im Niengrund			ohne
Im Ossenpohl	von Kasernen- bis Reiterstraße	14-täglich	GW-Anl. /FeW-TBR
Im Ossenpohl	von Reiter- bis Sandhövelstraße		ohne
Im Schultenhoek	von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	14-täglich	GW-Anl. /FeW-TBR
Im Schultehhoek	außer von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke		ohne
Im Schwienebrook			ohne
Im Spiekerskamp			ohne
Im Sundern		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Tannengrund		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Uhlenhook		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Vogelsang		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Wiesengrund		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Winkel	von Neuenkirchener Straße bis zum Bahndamm	14-täglich	GFW-Anlieger
Im Winkel	vom Bahndamm bis Friedenstraße		ohne
Immenweg			ohne
Immergrünstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Immermannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

In den Wiesen		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In der Bannewiese		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In der Friede			ohne
In der Kollinge		14-tägig	GFW-Anlieger
In der Lake		14-tägig	GFW-Anlieger
Industriestraße	von Burgsteinfurter Damm bis Haus-Nr. 62	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Industriestraße	östlich von Haus-Nr. 62		ohne
Irmtraud-Morgner-Straße		14-tägig	GFW-Anlieger
Isendorfer Weg			ohne
Isoldenweg	ohne Wendeplatz	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Isoldenweg	Wendeplatz	14-tägig	GFW-Anlieger
Isselstraße	ohne Wendeplatz	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Isselstraße	Wendeplatz	14-tägig	GFW-Anlieger
Jacksonring		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Jadestraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Jägerstraße	von Friedhof- bis Schützenstraße		ohne
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Surenburgstrasse und Stichstraße Haus-Nr. 106-122	14-tägig	GFW-Anlieger
Jahnstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Johannes-Brahms-Weg		14-tägig	GFW-Anlieger
Johannesweg		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Josef-Kamp-Weg			ohne
Josef-Pieper-Weg			ohne
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
Josefstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Josef-Wirmer-Straße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Junkersstraße			ohne
Juteweberstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Kaminstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Kaminstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-tägig	GFW-Anlieger
Kammweg			ohne
Kämpe		14-tägig	GFW-Anlieger
Kampelweg			ohne
Kampstraße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Kanalstraße	von Hörsteler- bis Kleinbahnstraße		ohne
Kanalstraße	von Kleinbahnstraße bis Wendehammer	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Kanalstraße	von Wendehammer bis Ostenwalder Weg		ohne
Kapellenweg			ohne
Kardinal-Galen-Ring		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Karenbrede			ohne
Karl-Arnold-Straße		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Karlstraße	ohne Stichstraße	14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
Karlstraße	Stichstraße	14-tägig	GFW-Anlieger

Karmannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karolinenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karolingerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Karweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Karweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Kasernenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kastanienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Katerkampweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Katthagen		wöchentlich	GFW-TBR
Keimpohlstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Keimpohlstraße			ohne
Keltenstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kettelerufer	Emsmühle bis Ludgerusbrücke	wöchentlich	GFW-TBR
Kettelerufer	von Ludgerusbrücke nach Süden		ohne
Kevenbrink			ohne
Kiärkpädden			ohne
Kiebitzstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kiebitzstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kiefernweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kielkamp			ohne
Kirchstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Kistemakerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kleestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleiberweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Kanalstraße bis Bw-Depot	14~täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Bw-Depot stadtauswärts		ohne
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-täglich	GFW-Anlieger
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u.a.	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Klemensstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Klippkühle			ohne
Kloddhook			ohne
Klopstockweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Klosterstraße		werktäglich	GFW-TBR
Klusenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Koboldstraße			ohne
Kochstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kokenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolgeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kollwitzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolon-Eggert-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kolpingstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Königsberger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Königseschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	von Salzbergener Straße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	östlich Friedrich-Ebert-Ring		ohne

Kopernikusstraße	von Bevergerner bis Surenburgstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Kopernikusstraße	von Osnabrücker bis Beveroerner Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kornblumenring		14-täglich	GFW-Anlieger
Körnerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kornweg			ohne
Kösterskamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Krafeldweg			ohne
Kranichstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kreideweg			ohne
Kremplingweg			ohne
Kreuzherrenweg			ohne
Kreyenesch	von Haus-Nr. 8 bis Listrupweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kreyenesch	zwischen Walshagenstraße und Haus-Nr. 8	14-täglich	GFW-Anlieger
Kriemhildenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Krumme Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kruppstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kuckucksweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kuckucksweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kugelesch			ohne
Kugeltimpen		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurt-Schumacher-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurze Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lakestraße	von Osning- bis Flensburger Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lakestraße	von Flensburger- bis Osnabrücker Straße		ohne
Lambertiring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Landersumer Weg	von Ute- bis Rabinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Landersumer Weg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landersurner Weg	von Rabinstraße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landsberger Weg			ohne
Lange Riege	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Lange Riege	von Wendeplatz bis Canisiusstraße		ohne
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Langenbrede			ohne
Langenkamp			ohne
Langkampweg			ohne
Langobardenring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Laugärten			ohne
Laugatt			ohne
Laugestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Laustraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lehmdamm			ohne
Lehmkuhlstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Leiriaplatz			GFW-TBR
Lenneweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Lerchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lessingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Leugermannstraße			ohne
Levi Hof			ohne
Liegnitzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lilienthalstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Limburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Lindenstraße		wöchentlich	GW:-Anl./FW-TBR
Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
Lingener Damm	von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Lingener Damm	außer Teilstück von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts		ohne
Lingener Straße	von Ems- bis Humboldtstraße	wöchentlich	GFW-TBR
Lingener Straße	von Humboldtstraße bis Hansaallee	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Linnenkampstiege			ohne
Liobastraße	von Lingener Damm bis Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Liobastraße	von Haus-Nr. 51 bis Ende		ohne
Lippeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Listkamp			ohne
Listrupweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Eisenbahnunterführung bis Haus-Nr. 62	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Haus-Nr. 62 bis Ende		ohne
Litestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lohorststraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lönsweg	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Lortzingstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lössstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Löwenzahnring		14-täglich	GFW-Anlieger
Ludgeristraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludgerusring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ludwig-Dürr-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludwig-Erhard-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ludwigstraße	von Basilikastraße bis Sperrung und von Bevergerner Straße bis Sperrung	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Luisenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Lüningsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lupinenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lürwers Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Lütkenfelder Straße			ohne
Lutterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Magdalenenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Magnolienweg			ohne
Maiglöckchenweg			ohne
Malmedyweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Malterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Marderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Margeritenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Maria-Montessorr-straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Marienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Markenstraße			ohne
Marktplatz		werktäglich	GFW-TBR
Marktstraße	vom Marktplatz bis Auf dem Thie	3 x pro Woche	GFW-TBR
Marktstraße	von Auf dem Thie bis Poststraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Maronenweg			ohne
Marsenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Matthiasstraße	einschließlich Busbahnhof	wöchentlich	GFW-TBR
Max-Born-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Max-Planck-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Max-Reger-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Meieringstraße			ohne
Meisenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Meitnerstraße			ohne
Melkeplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Memeler Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mendelssohnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Menzelweg	ohne Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Menzelweg	Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Mergelstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mergelstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Merowingerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Merschensheideweg			ohne
Mesumer Straße	von Hauptstraße bis Vennweg/Zinkstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Mesumer Straße	von Vennweg/Zinkstraße bis Mesum		ohne
Meyscheperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Michaelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Milanweg			ohne
Milchstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Milkeweg			ohne
Mittelesch			ohne
Mittelstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Möhneweg			ohne
Mohnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Möllerhookstraße			ohne
Mondstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Moorstraße	von Bahn bis Haus-Nr. 29	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Moorstraße	südlich von Haus-Nr. 29		ohne
Moosvennstraße			ohne
Morsestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mozartstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Mühlenstraße	von Emsstraße bis Tiefe Straße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Mühlhausenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Münsterlanddamm	von Hafenbahn bis Staelskottenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von Staelskottenweg bis km 4,0 westliche Seite/ bis km 3,2 östliche Seite	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von km 4,0 westliche Seite/ von km 3,2 östliche Seite bis Ende		ohne
Münstermauer		wöchentlich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Marktplatz bis Münstermauer	werktäglich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Münstermauer bis Kardinal- Galen-Ring	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Münsterstraße	von Kardinal-Galen-Ring bis Melkeplatz	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Mutter-Theresa-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nachtigallenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nadelweg			ohne
Nadigstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nadorffs Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Nahrodter Straße	von Bahnübergang bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nahrodter Straße	von Ausbauende bis Hörsteler Straße		ohne
Nasigerhook			ohne
Nasigerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Marderstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nasigerstraße	von Marderstraße bis Ende		ohne
Nassauer Straße.	von Elter- bis Robertstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nassauer Straße	östlich der Robertstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Neisser Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nelkenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nepomukbrücke		werktäglich	GFW-TBR
Nethestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Neue Stiege	von Dechant-Römer.Straße bis vorm Friedhof	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Neue Stiege	vom Friedhof bis Industriestraße		ohne
Neue Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Lindenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Linden- bis Schwedenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Schwedenstraße bis Berbomstiege		ohne
Neuenkirchener Straße	von Berbomstiege bis Ende		ohne
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
Niemannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Niemeierweg			ohne
Nienbergstraße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienbergstraße	von Zeppelin- bis Felsenstraße, soweit ausgebaut	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Niffeler			ohne
Nikolaus-Gross-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nonnenpädchen			ohne
Norbert-Löffler-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Nordring		14-täglich	GFW-Anlieger
Nordstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Norgerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Normannenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nortorper Weg			ohne
Notburgastraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Neuenkirchener- bis Offlumer Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Offlumer Straße bis Sentkersweg		ohne
Ochtruper Straße	von Franz-Tacke-Straße bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ochtruper Straße	von Salzweg bis Am Ehrenmal (Nördliche Seite)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Oderstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offenbergweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offlumer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ohmstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ohner Damm			ohne
Ohner Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ölbachstraße			ohne
Oldenburger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Omorikaweg			ohne
Oranienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ortwinweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Oskar-Schindler-Ring			ohne
Osnabrücker Straße	von Hansaallee bis Erikaweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osnabrücker Straße	von Erikaweg bis Ende		ohne
Osningstraße	von Windmühlen- bis Siedlerstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osningstraße	von Siedler- bis Drenthestraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Ostenwalder Weg			ohne
Ostereschstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Oststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ottenweg			ohne
Otto-Bergmeyer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Overbergstraße	von Osnabrücker Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

Overbergstraße	von Konrad-Adenauer-Ring bis Ludgeristraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Pappelallee		14-täglich	GFW-Anlieger
Pappelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Parkstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Paschenaustraße	Bergstraße bis Elsenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD	14-täglich	GFW-Anlieger
Paschenaustraße	von Eisenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pater-Schunath-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Paulstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pegelarm			ohne
Pegelbusch			ohne
Perlpißweg			ohne
Pestalozziweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Peterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfälzerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfarrer-Bergmannshaff- Platz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pfifferlingsweg			ohne
Pinienweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pinienweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Pirolweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Plackenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hauptstraße bis Hainbuchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hainbuchenweg bis Feldstraße		ohne
Ploogweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Poggenpohl			ohne
Pohlmannsweg			ohne
Pommernstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pompeystraße			ohne
Porssenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Porssenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Poststraße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Quellenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Querstraße			ohne
Rabinstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rabinstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Raiffeisenstraße			ohne
Randelbachweg	von Salzbergener- bis Jahnstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Randelbachweg	von Jahn- bis Stoverner Straße		ohne
Randweg			ohne
Rapunzelweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Rebhuhnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rehstraße			ohne
Reichenberger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reidstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Konrad-Adenauer- bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Gustav-Heinemann-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhildisweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reiterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GFW-Anlieger
Rembrandtweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rembrandtweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Resseltstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Reuterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rheiner Landweg			ohne
Rheiner Straße	von Dechant-Römer Straße bis Lindvennweg ohne Stichweg zu Alte Kirchstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rheiner Straße	Stichweg zu Alte Kirchstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rheiner Straße	von Lindvennweg bis Münsterlanddamm		ohne
Richardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Richtweg			ohne
Ridderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Riedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Riegelstraße		wöchentlich	GW-Anl. /FW-TBR ..
Riesenbecker Straße			ohne
Rilkeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rimbertweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rimbertweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ringstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ringstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Robberskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Robert-Bosch-Straße			ohne
Robertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rochusweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Aloysiusstraße bis Teutonenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rodder Damm	zwischen Teutonenweg und Kruppstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodde Straße		ohne
Rodelweg			ohne
Rodenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Roggenbrede			ohne
Roggenkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Rohrdommelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rolandstraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkamp-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rolinerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Römerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röntgenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rosenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rosenstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Rossiniweg		14-täglich	GW-Anl./FeW~TBR
Rossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotdornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rotkäppchenplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkäppchenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkehlchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Rubensweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rübezahlweg			ohne
Rüdigerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rudolf-Diesel-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rudolfstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ruhrstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Runde Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Russenweg			ohne
Rüsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rutestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Saatweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sacharowstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sachsenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Humboldt- bis Peterstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sadelstraße	von Peter- bis Paulstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Saerbecker Straße			ohne
Sailerweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sailerweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Salierweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Salinenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Salzbergener Straße	von Neuenkirchener Straße bis Berbomstiege	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzbergener Straße	von Berbmstiege bis Salzbergen		ohne
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Salzweg	von Stoverner Straße bis Möhneweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzweg	Von Möhneweg bis Ohner Weg		ohne
Sandhaar		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandhövelstraße	von Im Ossenpohl bis Zum Fichtenvenn		ohne
Sandkampstraße	von Bergstraße (Hopstener Damm?) bis Venhauser Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Sandkampstraße, alt	von Roland- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkornstraße	von Dahlkampstraße bis Alter Schießstand	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkornstraße	von Alter Schießstand bis Vogelbeerenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandkötters Hof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkuhle			ohne
Sandpilzweg			ohne
Sandweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Sankt-Konrad-Straße			ohne
Sassenbirkstraße			ohne
Sassestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schafbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schäfergasse		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Scharnhorststraße	von Elter- bis Aloysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schamhorststraße	von Aloysiusstraße bis Ende		ohne
Scheeberg			ohne
Scheffelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schepers Kotten		14-täglich	GFW-Anlieger
Schillerstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schillerstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Schinkelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schippbrock			ohne
Schlaunstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
SchIehdornweg			ohne
Schlehenweg			ohne
Schleupestraße		wöchentlich	GW.-Anl./FW-TBR
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring ohne Fußweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schlossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schlüterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
SchmaIestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schmeddingstraße			ohne
Schmidts-Kämpken			ohne
Schnatgang			ohne
Schneeglöckchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schneewittchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schneidemühler Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schnelingsweg			ohne
Schnepfenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schöffengeweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schöffengeweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger

Schoppenkamp	Ohne Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	14-täglich	GFW-Anlieger
Schorlemerstraße	von Surenburgstraße bis ehemal. Kaserneneinfahrt	wöchentlich	GW~Anl./FW-TBR
Schorlemerstraße	von Schützenstraße bis Wendeplatz an Surenburgstraße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schorlemerstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schotthockstraße	von Lingener Straße bis südliche Parkplatzzufahrt eec	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schotthockstraße	ab südliche Parkplatzzufahrt eec bis zum Ende	14-täglich	GFW-Anlieger
Schreberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schulkamp			ohne
Schulstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schulte- Elte-Straße			ohne
Schulte-Mesum-Straße			ohne
Schulten Sundern		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schultenstraße	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Schumannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schürmannstraße			ohne
Schürweg			ohne
Schüttemeyerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schüttorfer Damm	ca. 250 m ab Hohe Allee	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schüttorfer Damm	von ca. 250 m ab Hohe Allee bis Ende		ohne
Schützenstraße	von Aloysiusstraße bis Jägerstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schützenstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schwabengasse		14-täglich	GW-Anl./Ff; .W-TBR
Schwalbenweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schwalbenweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Schwanenburg	von Brücken- bis Wischmannstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schwanenburg	von Wischmannstraße bis Heine		ohne
Schwarzer Weg			ohne
Schwarzes Venn			ohne
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Selbertstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sentkersweg	von Unter- bis Oberstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sentkersweg	von Unterstraße bis Neuenkirchener Straße		ohne
Servatiistraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Servatiistraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Sesenheimweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Siedlerstraße	von Osnabrücker- bis Oststraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Siedlerstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm		ohne
Siegfriedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Siegfriedstraße	verlängertes Teilstück	14-täglich	GFW-Anlieger
Siegweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Siepkers Kamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sinninger Straße			ohne
Soesteweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Soesteweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Soltenstraße			ohne
Sommerweg			ohne
Sonderburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	von Osnabrücker- bis Altenrheiner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sonnenstraße	von Altenrheiner- bis Windmühlenstraße ohne Stichstraße		ohne
Sonnenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sophienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spechtweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperlingstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spiekstraße			ohne
Spitzendorf			ohne
Spreenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sprickefeld			ohne
Sprickmannstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtbergstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelscher Hof		werktäglich	GFW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Starenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstra Be	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steeneck			ohne
Stefan- Zweig-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinbeckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinburgring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steinfurter Str		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Steinpilzweg			ohne
Steinstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stelzenweg			ohne
Sternstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sterntaler		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Stettiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steверweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Stickenhover		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stiegemannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stieglitzweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stienkamp			ohne
Stockels Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Stocklingsweg			ohne
Stolbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Storchenhügel			ohne
Störmannweg			ohne
Stoverner Straße	von Bahn bis Berbomstieg		ohne
Stoverner Straße	von Berbomstiege bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stoverner Straße	von Salzweg bis Salzbergener Straße		ohne
Ströterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Stukenweg			ohne
Stüveweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Südeschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Südhoek			ohne
Südstraße			ohne
Sundernweg			ohne
Süntelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Surenburgstraße	von Elter Straße bis ca. 50 m östlich Jägerstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Surenburgstraße	von 50 m östlich Jägerstraße bis Bevergern		ohne
Sutrumer Straße	von Beethoven bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße		ohne
Suttnerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Tal Josaphat			ohne
Talstraße		~4-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tannenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Taubenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Taubenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Taucherweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tecklenburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Teichstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Teutonenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Teutonenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Theodor-Heuss-Straße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Theodor-Heuss-Straße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Theresienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Thiebergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Thiemauer		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Thiestraße	von Rheiner Straße bis Lindenvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Thiestraße	von Lindvenweg bis Ende		ohne

Thomas-Mann-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tichelkampstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Tiefe Straße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Tiefer Weg			ohne
Timmermanufer	von Elter- bis Hohenkampstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Timmermanufer	von Hohenkampstraße bis Ludgerusbrücke	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Timmermanufer	von Ludgerusbrücke bis Emsstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Timmermanufer	von Emsstraße bis Emswehr	wöchentlich	GFW-TBR
Timmermanufer	von Emswehr bis Ende		ohne
Tirolerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tondernstiege			ohne
Torfvenn			ohne
Toschlag			ohne
Tovarstraße			ohne
Trakaiplatz			GFW-TBR
Trakehner Weg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Trakehner Weg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Trampenhegge			ohne
Tremsenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tremsenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Tristanstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tubantenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tulpenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Uferweg			ohne
Uhuweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ulmenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Bahn bis Berbomstiege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Berbomstiege bis Randelbachweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Randelbachweg bis Am großen Unland	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterm Waldhügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Up de Deipe			ohne
Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Upmannstraße	bis Ende		ohne
Utestraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Utestraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Vechteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Hermann- bis Heinrichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veitstraße	von Heinrich- bis Friedenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmanns Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmannsweg			ohne
Veltruper Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Venhauser Damm			ohne
Vennweg	von Mesumer Straße bis Robberskamp	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Vennweg	von Robberskamp bis Brochtruper Straße		ohne
Verdistraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Victor-Klemperer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Vierngrund			ohne
Viktorweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von Kirchstraße bis ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg bis Hauptstraße		ohne
Vogelbeerenstraße	von Dahlkampstraße bis Im Ossenohl	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Vogelbeerenstraße	zwischen Elter und Dahlkarnpstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Volkerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Von-Liebig-Straße			ohne
Von-Ossietzky-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Von-Velen-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Vossmannsfeld			ohne
Wachtelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Wadelheimer Chaussee	von Neuenkirchener Straße bis Goldammerweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Buswende		ohne
Wadelheimer Chaussee	von Buswende bis Haddorfer Chaussee		ohne
Wagnerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wähnings Pand			ohne
Walburgastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Waldenburger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldhügelweg	bis Haus-Nr. 11	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldhügelweg	nach Haus-Nr. 11		ohne
Waldkauzweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldkauzweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Waldmarkstraße	von Eckenerstraße bis Liegnitzer Weg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldmarkstraße	von Liegnitzer Weg bis Catenhorner Straße		ohne
Waldmeisterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldweg			ohne
Wallheckenweg			ohne
Walnussstraße			ohne
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helsenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helsenweg bis Hovesaatstraße		ohne

Walther-Rathenau-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wapelstraße			ohne
Wasserstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weberstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weddigeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wegmanns Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Wehrstraße	von Schleusenstraße bis Haus-Nr. 28 (Stichstraße)	14-täglich	GFW-Anlieger
Weidenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weihbischof-D'Alhaus-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weinstockstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weissdornstraße			ohne
Weissenburg		14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	soweit ausgebaut	14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	nicht ausgebautes Teilstück		ohne
Welfenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Welfenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Welkinghove		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wellenbrink	von Ludwig-Dürr-Straße bis Edelweißweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wellenbrink	von Edelweißweg bis Sassenbirkstraße		ohne
Wellertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Werseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wesselstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Westfalenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Westgotenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Westkampsried		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wettinerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wettringer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wibbeltstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Haus-Nr. 17 bis Sandkampstraße ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wielandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Wienkerskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieselring		14-täglich	GFW-Anlieger
Wiesenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wiesmannshof			ohne
Wieteschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wietkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Wihostraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wildbahn			ohne
Wilhelm-Busch-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wilhelmstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Willehadweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Willers Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 27, ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Willibrordstraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 27 bis Mossvennstraße		ohne
Willy-Brandt-Straße		14-täglich	GW-Anl./FW-TBR.
Wincklerweg			ohne
Windhoffstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Windmühlenstraße	vom Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Hopstener Damm bis Lange Riege		ohne
Windthorststraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Winkelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Winterbrockstraße	von Am Bahndamm bis An der Schmiede	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Winterbrockstraße	von An der Schmiede bis Ende		ohne
Wischmannstraße	von Schwanenburg bis 50 m westlich Kolon-Eggert Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wischmannstraße	von 50 m westlich Kolon-Eggert Straße bis Zum Hasenpohl		ohne
Wittekindstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wittelsbacherweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wolfgang-Borchert- Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wörstraße			ohne
Wöstenweg			ohne
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (südlich der Brechtestraße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (nördlich der Brechtestraße)	14-täglich	GFW-Anlieger
Zaunkönigweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zeisigweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Zeppelinstraße	von Breite- bis Dutumer Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Zeppelinstraße	von Dutumer- bis Nienbergstraße		ohne
Zeppelinstraße	von Nienberg- bis Sutrumer Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Zeppelinstraße	von Sutrumer Straße bis Haus Nr. 84		ohne
Zeppelinstraße	von Haus Nr. 84 bis Neuenkirchener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ziegeleiweg			ohne
Zinkstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Zollernstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zu den Feldern			ohne
Zu den Kölken			ohne
Zu den Schwalbennestern			ohne

Zum Albrock			ohne
Zum Dyckhoff		2 x pro Woche	GFW-TBR
Zum Feldpand			ohne
Zum Fichtenvenn			ohne
Zum Forellenhof			ohne
Zum Galgenkamp			ohne
Zum Hasenpohl			ohne
Zum Heilschlag			ohne
Zum Hermannsweg			ohne
Zum Hummertsbach			ohne
Zum Kalvarienberg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zum Kalvarienberg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Zum Sehwassen Pohl			ohne
Zum Venneqroben			ohne
Zum Weddenfeld	von Schwanenburg bis Ostereschstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zum Weddenfeld	von Ostereschstraße bis Bevergern		ohne
Zur Albrocker Rampe			ohne
Zur Alten Ems			ohne
Zur Bockholter Emsfähre			ohne
Zur Emsfähre			ohne
Zur Falkenburg			ohne
Zur Feldwiese			ohne
Zur Gantenburg			ohne
Zur Heide	von Friedhofstraße bis Haus-Nr. 122/127	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zur Heide	von Haus-Nr. 122/127 bis Zum Hellschlag		ohne
Zur Helle			ohne
Zur Hessenschanze		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zur Karlsburg			ohne
Zur Löchte			ohne
Zur Mühle			ohne
Zur Saltenwiese			ohne
Zur Vogelstange			ohne



Alte Fassung	Neue Fassung	
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 17. Dezember 2008 einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009 einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010 einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011 einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012 einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013 einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 einschl. 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 einschl. 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom . 2017	
Inhaltsverzeichnis § 1 Allgemeines § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige	Inhaltsverzeichnis § 1 Inhalt der Reinigungspflicht § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer § 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht § 5 Benutzungsgebühren § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) § 7 Gebührenpflichtige	Neue Bezeichnung des § gibt den Inhalt präziser wieder.



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 2

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit § 10 Inkrafttreten	§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr § 9 Ordnungswidrigkeit § 10 Inkrafttreten	
Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.	Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.	
Aufgrund - des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, - der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische	Aufgrund - des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), - der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), - der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in Verbindung mit der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des	Anpassung der Präambel an die aktuelle Gesetzeslage.



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 3

Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am 17. Dezember 2015 die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebühren-satzung – beschlossen	öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007 jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen	
§ 1 Allgemeines (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurch-fahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die	§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht (1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen. (2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurch-fahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die	Die neue Bezeichnung gibt den Inhalt präziser wieder. Ergänzung aufgrund der neuesten Änderung des Straßenreinigungsgesetzes



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopse zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 4

Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bus-haltestellenbuchten sowie die Radwege.	Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung. (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO). (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bus-haltestellenbuchten sowie die Radwege.	
---	---	--



§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.	§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungs-pflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.	



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 6

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.	(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.	Im Straßenreinigungsverzeichnis sind Intervalle eingefügt worden.
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.	§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht (1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, 2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.	



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 7

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte 1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend. (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen	(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte 1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege 2. Querungshilfen über die Fahrbahn und 3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend. (4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige	
---	--	--



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 8

auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.	
§ 5 Benutzungsgebühren Die TBR erhebt für die von ihr durch-geführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	§ 5 Benutzungsgebühren Die TBR erhebt für die von ihr durch-geführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.	



§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen	§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab) (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. (2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen	Der Begriff der Frontlängen ist nicht so einengend wie der Begriff der „Grundstücksseiten“, deshalb wurde die umfassendere Definition von „Frontlängen“ gewählt.
--	---	---



Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet. (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: 1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,13 €, 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €, 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,85 €, 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich	Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet. (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich: 1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,13 €, 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,50 €, 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,85 €, 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich	
---	---	--



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 11

einmaliger Reinigung 4,20 €. Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.	einmaliger Reinigung 4,20 €. Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.	
§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.	§ 7 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.	
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnus-gemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis	§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnus-gemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu	



Anlage 1c zu TOP 5: Öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017
Synopsis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
Seite 12

zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungs-mängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden. (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden. (4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.	
§ 9 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist	§ 9 Ordnungswidrigkeit (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist	



die TBR.	die TBR.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die 8. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.	